

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-lohnsteuerliche-behandlung-von-unentgeltlichen-oder-verbilligten-mahlzeiten-der-arbeitnehmer-ab-2013.html>

 14.01.2013

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab 2013

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Die ab Kalenderjahr 2013 festgesetzten Sachbezugswerte sind nun im Vergleich zum Vorjahr um 6 (Mittag-/Abendessen) bzw. 3 Cent (Frühstück) erhöht worden.

Hintergrund

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind für einkommensteuerliche Zwecke als Sachbezüge mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zu bewerten. Unter bestimmten Voraussetzungen wird außerdem der Ansatz von Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit oder im Rahmen der doppelten Haushaltsführung mit dem Sachbezugswert nicht beanstandet.

Für das Jahr 2012 betrugen die maßgeblichen Sachbezugswerte für ein Mittag- oder Abendessen 2,87 Euro und für ein Frühstück 1,57 Euro (vgl. BMF-Schreiben vom 15.12.2011).

Verwaltungsanweisung

Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2013 sind - teilweise - durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19.12.2012 (BGBl. I S. 2714) festgesetzt worden.

Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2013 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 2,93 Euro und für ein Frühstück 1,60 Euro.

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 2 EStG

R 8.1 Abs. 4, 7 und 8 LStR

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 20.12.2012, [IV C 5 - S 2334/12/10004](#)

Weitere Fundstellen BMF, Schreiben vom 15.12.2011, [IV C 5 - S 2334/11/10005](#), siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19.12.2012 ([BGBl. I S. 2714](#))

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.